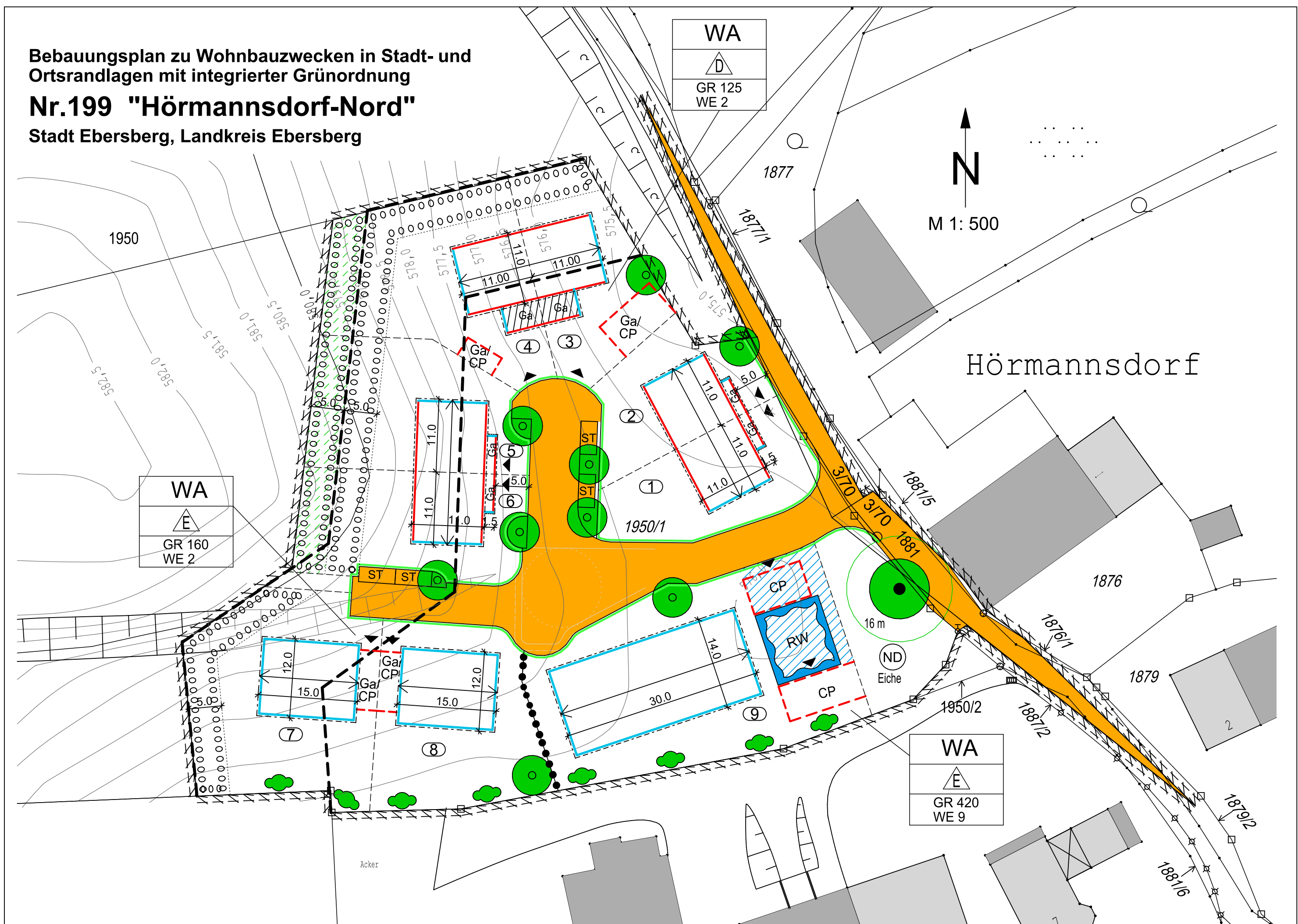


Bebauungsplan zu Wohnbauzwecken in Stadt- und Ortsrandlagen mit integrierter Grünordnung
Nr.199 "Hörmannsdorf-Nord"
Stadt Ebersberg, Landkreis Ebersberg



- 6.3.2 Parzellen 3 und 4
flächengerechtes Dach oder Flachdach, jeweils mit extensiver Begrünung, oder Terrassenbelag, Dachneigung max. 5°;
Wandhöhe zwingend 3,00 m, bei Nutzung als Terrasse ca. 4,00 m inkl. Absturzsicherung
- Die Grundfläche ist auch bei Nutzung des Daches als Terrasse den Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zuzurechnen.
- Im Erdgeschoss ist ausschließlich Garagennutzung zulässig.
- 6.3.3 Parzellen 7 und 8:
flächengerechtes Dach oder Flachdach, jeweils mit extensiver Begrünung, Dachneigung max. 5°.
- 6.3.4 Parzelle 9:
Symmetrisches Satteldach, Dachneigung 15° bis 20°, Dachdeckung wie Hauptgebäude, First in Längsrichtung der Gebäude
- 6.4 Eine Unterkellerung der Garagen und Carports ist zulässig.
- 6.5 Stellplätze ohne Überdachung sind auch außerhalb der Baugrenzen und Baulinien zulässig. Sie sind in unmittelbarer Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche bzw. die Garagenzufahrt anzulegen.
- 6.6 Stellplätze, Garagenzufahrten und private Wege sind sicherfähig zu gestalten. Auf den Privatgrundstücken sind Asphaltflächen jeglicher Art unzulässig.
- 6.7 Die Stellplätze, und Garagensatzung der Stadt Ebersberg in der Fassung vom 20.12.2007 ist einzuhalten.
- 6.8 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und verkehrsfreie Gebiete gem. Art. 57 Abs. 1 BayBO sind zulässig bis zu einer Grundfläche von 3 % der Grundstücksfläche, auch außerhalb der Baugrenzen und Baulinien.
7. Verkehrsflächen und Erschließung
- 7.1 Öffentliche Verkehrsfläche
- 7.2 Straßenbegrenzungslinie
- 7.3 Öffentliche Stellplätze
- 7.4 Ein- und Ausfahrt
- 7.5 Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge, z. B. 3/70 m
Bauliche Anlagen, Anpflanzungen oder sonstige Ablagerungen mit einer Höhe von mehr als 80 cm sind nicht zulässig
- 7.6 Fläche für Regenwasserrothaltung

- Salix cinerea
Salix purpurea
Salix viminalis
- Grauweide
Purpurweide
Korbweide
9. Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern
- 9.1 Aufschüttungen und Stützmauern sind zulässig bis insgesamt max. 1,50 m Höhe, bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche, sofern nicht die nachfolgenden Festsetzungen zutreffen. Die Anschnitte der Nachbargrundstücke sind zu berücksichtigen, d. h. die Fußpunkte von Böschungen oder Stützmauern sind höhenbündig mit dem natürlichen Gelände der Nachbargrundstücke auszuführen.
- 9.2 Offene Lichtgräben ohne Rostabdeckung zur Belichtung der Kellergeschosse sind zulässig bis zu einer Länge von maximal 4,00 m und einer lichten Weite zur Außenwand an der Böschungskrone von max. 3,00 m je Gebäude bzw. je Doppelhaushälfte.
- Auf Parzelle 9 sind offene Lichtgräben nicht zulässig.

10. Einfriedungen
- 10.1 Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind sockellos und nur mit senkrechten Stäben in Holz oder Metall zulässig, ausgenommen das Material für Zaun- und Torpfosten. Zäune sind zu 50% offen und/oder transparent zu gestalten. Kunststoffbänder u. a. sind nicht zulässig.
- 10.2 Zwischen den Grundstücken sind auch Maschendrahtzäune sockellos und mit lockerer Hinterfüllung mit heimischen Sträuchern zulässig.
- 10.3 Einfriedungsabschnitte als Mauerteile, Gabionen oder geschlossene Holzelemente sind zulässig bis 5,00 m Länge, maximal einmal je Grundstücksseite und max. zweimal je Parzelle, nicht jedoch an gemeinsamen Garagenzufahrten.
- 10.4 Die Höhe der Einfriedung darf max. 1,20 m ab Geländeoberfläche betragen.
- 10.5 Garagenzufahrten dürfen entlang der Straße nicht eingefriedet werden. Toranlagen müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzung einhalten.
- 10.6 Einfriedungen mit Zäunen sind mit einem Mindestabstand von 15 cm zur Geländeoberfläche auszuführen. Die zulässigen Mauerteile, Gabionen und geschlossenen Holzelemente sind davon ausgenommen.
11. Vogelschutz
- Es werden mindestens drei Nistkästen je Parzelle festgesetzt, die an geeigneten Standorten anzubringen sind. Die Nistkästen sollen insbesondere für bedrohte Vogelarten geeignet sein.

- B. Hinweise
1. Begrenzung der Eingrünung gemäß Flächennutzungsplan
2. Bestehende Grundstücksgrenzen
3. 1950/1
Flurstücksnummer (z. B. 1950/1)

Bebauungsplan zu Wohnbauzwecken in Stadt- und Ortsrandlagen mit integrierter Grünordnung

Nr. 199 "Hörmannsdorf-Nord"
Stadt Ebersberg, Landkreis Ebersberg

Der Bebauungsplan umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken, und zwar Fl.Nr. 1950/1 (Teilfläche), 1881 (Teilfläche Straße), Fl.Nr. 1876 (Teilfläche), alle Gemarkung Ebersberg.

Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 2a, 3, 4 bis 4c, 8, 9, 10 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81 Abs. 3, Art. 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der BauNutzungsverordnung (BauNVO), Art. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des vorliegenden Bebauungsplanes gültigen Fassung, diesen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung als

Satzung.



Auszug aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan für den Raum Ebersberg
genehmigt am 13.01.2014
Maßnahme: Planzeichnung zur Maßnahme nicht geeignet

- 3.4.2 Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO, einschließlich Terrassen, dürfen die zulässige Grundfläche (GR) um bis zu 500 m² überschreiten
- 3.4.3 WE 9 Maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude (neun)
- 3.5 Wandhöhe allgemein
Die Wandhöhe wird gemessen von der lt. Tabelle festgesetzten Höhe über NN bis zum Schnittpunkt der Außenfläche der traufseitigen Wand mit der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand. Doppelhäuser und zusammengebaute Grenzgaragen gelten als ein Gebäude.

Parzelle	max. bei m üNN (vorläufig)	zulässige WH
1	575,25	6,50 m zwingend
2	575,25	6,50 m zwingend
3	576,25	6,80 m zwingend
4	576,25	6,80 m zwingend
5	577,75	6,80 m zwingend
6	577,75	6,80 m zwingend
7	577,75	6,20 m max.
8	577,50 Garage	3,00 m zwingend, Oberkante Attika
9	577,00 Garage	3,00 m zwingend, Oberkante Attika
	576,00 Carports	3,00 m max.

- 3.6 Die Tiefe der Abstandsflächen bemisst sich nach Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO, insofern wird die Geltung dieser Vorschriften angeordnet gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO. Gemessen wird von der natürlichen oder zulässigweise modellierten Geländeoberfläche. Als natürliche Geländeoberfläche gelten die im Bebauungsplan dargestellten Höhengrenschlinien.

4. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

- 4.1 Baugrenze
- 4.2 Baulinie
- 4.3 Terrassen und untergeordnete Vorbauten nach Artikel 6 Abs. 8 Nr. 2 BayBO sind auch außerhalb der Baugrenzen und Baulinien zulässig. Dies gilt nicht für die äußeren Baulinien der Garagenvorbauten auf Parzellen 1, 2, 3, 4, 5 und 6.
- 4.4 Nur Einzelhäuser zulässig
- 4.5 Nur Doppelhäuser zulässig

5. Gestaltung der Gebäude

- 5.1 Das Längen-/Breitenverhältnis der Hauptgebäude (Giebelbreite zu Gebäudelänge) wird auf 1,2 zu 1,0 oder schlanker festgesetzt.
- 5.2 Giebelbreite
Die Giebelbreite ist als Ansichtsbreite der jeweiligen Giebelfassade definiert. Balkone und eingeschossige Anbauten bleiben unberücksichtigt.

A. Festsetzungen zum Bebauungsplan

1. Geltungsbereich

- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1 WA Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- 2.2 Nicht zulässig sind Anlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 3 (BauNVO) (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen)

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Parzellen 1, 2, 5 und 6
- 3.1.1 GR 125 Maximal zulässige Grundfläche (GR) 125,00 m²
- 3.1.2 Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO dürfen die zulässige Grundfläche (GR) um bis zu 130 m² überschreiten.
- 3.1.3 WE 2 Maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude, z. B. zwei (eine Doppelhaushälfte zählt als ein Wohngebäude)
- 3.2 Parzellen 3 und 4:
- 3.2.1 GR 125 Maximal zulässige Grundfläche (GR) 125,00 m²
- 3.2.2 Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO, einschließlich Terrassen, dürfen die zulässige Grundfläche (GR) um bis zu 130 m² überschreiten.
- 3.2.3 WE 2 Maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude, z. B. zwei (eine Doppelhaushälfte zählt als ein Wohngebäude)
- 3.3 Parzellen 7 und 8:
- 3.3.1 GR 160 Maximal zulässige Grundfläche (GR) 160,00 m²
- 3.3.2 Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO, einschließlich Terrassen, dürfen die zulässige Grundfläche (GR) um bis zu 140 m² überschreiten.
- 3.3.3 WE 2 Maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude (zwei)
- 3.4 Parzelle 9:
- 3.4.1 GR 420 Maximal zulässige Grundfläche (GR) 420,00 m²

8. Grünordnung

- 8.1 Öffentliche Grünfläche
Keine Ablagerungen und keine baulichen Anlagen zulässig
- 8.2 Ortsrandeinguordnung
- 8.2.1 Eingrünungstreifen als private Streubstweide oder Strauchpflanzung
- Pflanzabstand ca. 8 m, Hochstamm, heimische Sorten Obst- und/oder Nussbäume, kein Einsatz von chemischen Düngen- und Pflanzenschutzmitteln; keine Nebenanlagen oder sonstigen baulichen Anlagen zulässig; der zulässige Abstand der Bäume zur landwirtschaftlichen Fläche wird für die westliche Ortsrandeinguordnung auf 2 m reduziert.
- Zulässig sind auch Strauchinseln, bestehend aus mindestens fünf Sträuchern der Artenliste, mit einem Achsabstand der Strauchinseln von max. 8 m; eine Mischung aus Baum- und Strauchpflanzung ist zulässig.
- 8.2.2 Eingrünungstreifen als private Streubstweide oder Strauchpflanzung mit Schutzvorkehrung gegen Hangwasser
- Ansatz mit autochthoner Saatgutmischung mit 2-maliger Mahd, nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres, mit Abfuhr des Mähgutes.
- Aufwallung ca. 30 cm über dem Ursprungsgelände am äußeren Rand und Entwässerungsgraben ca. 30 cm unter dem Ursprungsgelände am inneren Rand mit Überlauf ins freie Gelände;

- Bäume als Hochstamm, heimische Sorten Obst- und/oder Nussbäume; kein Einsatz von chemischen Düngen- und Pflanzenschutzmitteln; keine Nebenanlagen oder sonstigen baulichen Anlagen zulässig; der zulässige Abstand der Bäume zur landwirtschaftlichen Fläche wird auf 2 m reduziert.
- Zulässig sind auch Strauchinseln, bestehend aus mindestens fünf Sträuchern der Artenliste, mit einem Achsabstand der Strauchinseln von max. 8 m; eine Mischung aus Baum- und Strauchpflanzung ist zulässig.

- 8.3 Baum zu pflanzen: standortgerechter Großbaum nach Artenliste geringfügige Abweichungen vom vorgesehenen Standort sind zulässig
- 8.4 Baumbestand
- 8.4.1 Baum zu erhalten
- 8.4.2 Kronentraufe mit Angabe des Kronendurchmessers, z.B. 16 m
Innerhalb der Kronentraufe sind Abgrabungen, Aufschüttungen oder Flächenversiegelungen nicht zulässig.
Außerhalb der Kronentraufe sind in den ersten 1,5 m jegliche Tiefbaumaßnahmen unzulässig, in den weiteren 3,5 m sind Tiefbaumaßnahmen nur mit fachgerechtem Wurzelschutz zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Maßnahmen zur Instandhaltung der bestehenden Straße, der Straßenentwässerung sowie vorhandener Sparten.
- 8.5 Strauchgruppen mit mind. zehn Gehölzen aus Artenlisten Sträucher und Kleinbäume auf einem 3,0 m breiten Grundstücksstreifen, mind. drei Gehölze derselben Art, Anteil Bäume mind. 10%
- 8.6 Es ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein Kleinbaum nach Artenliste oder ein Obstbaum zu pflanzen. Die mit Pflanzenzeichen festgesetzten Bäume sowie die Bäume in den privaten Eingrünungstreifen dürfen mitgerechnet werden.

- 8.7 Nicht zulässig sind Heckenpflanzungen aus Fremd- und Nadelgehölzen.
- 8.8 Die Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) durchzuführen. Die zu pflanzenden Gehölze sind zu erhalten und bei Ausfall nachzupflanzen.
- 8.9 Bei Eingabeplanung ist ein Freiflächenfeststellungsplan vorzulegen, der aus den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entwickelt ist.
- 8.10 Artenliste:
- 8.10.1 Heimische, großkronige Laubbäume (Großbaum)
Hochstamm, STU 14 - 16 cm, 3 x v. mit Ballen
- Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Betula pendula
Fagus sylvatica
Quercus robur
Tilia cordata
Fraxinus excelsior
Prunus avium
Salix alba
Salix caprea
Tilia platyphyllos
- Spitzahorn
Bergahorn
Sanddorn
Rothbuche
Stieleiche
Winterlinde
Esche
Vogelkirsche
Silberweide
Weide
Sommerlinde
- 8.10.2 Heimische, kleinkronige Laubbäume (Kleinbaum)
Hochstamm, STU 12 - 14 cm, 2 x v. mit Ballen
- Sorbus aucuparia
Acer campestre
Carpinus betulus
Sorbus aria
Alnus glutinosa
Alnus incana
Malus sylvestris
Prunus mahaleb
Prunus padus
Pyrus pyracantha
Ulmus minor
Obst- und Nussbäume heimischer Sorten (auch als Halbstämme)
- Eberesche
Feldahorn
Hainbuche
Mehlbeere
Schwarzleite
Weißleite
Morus nigra
Steinweisel
Traubenkirsche
Wildrose
Feldulme
- 8.10.3 Sträucher
2 x v. 100-150 cm
- Cornus sanguinea
Corylus avellana
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Prunus spinosa
Rhamnus frangula
Rosa canina
Sambucus racemosa
Salix caprea
Sambucus nigra
Lonicera xylosteum
Viburnum lantana
Viburnum opulus
- Roter Hartnagel
Haselnuss
Pfaffenhütchen
Liguster
Schlehe
Faulbaum
Hundrose
Traubenholunder
Ohrchenweide
Schwarzer Holunder
Heckenkirsche
Volliger Schneeball
Gemeiner Schneeball

20. Es wird auf die Informationsschrift des LBV Bayern e.V. in Zusammenarbeit mit dem NABU Deutschland „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen“ hingewiesen und deren Anwendung empfohlen.
21. Beim Einbau von nach außen wirkenden Klima- und Heizgeräten z.B. Luft-Wärmepumpen) sind die gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es ist auf den Einbau klimatechnischer Geräte zu achten. Der Immissionsbeitrag von nach außen wirkenden Klima- und Heizgeräten muss in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 6dB(A) unterschreiten und darf am Immissionsort nicht hörbar sein. Hinsichtlich der leichten Geräusche ist die DIN 45680: 1987-03 zu beachten. Zur Auswahl der Geräte und zu wichtigen Gesichtspunkten bei der Aufstellung wird auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen – Mini-Blockheizkraftwerke)“ und die Broschüre „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen – Für eine ruhige Nachbarschaft“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen. Beide Veröffentlichungen sind im Internet eingestellt.

C. Verfahren

1. Aufstellungsbeschluss:
Der Stadtrat der Stadt Ebersberg hat in der Sitzung vom 18. 09. 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13b BauGB als Bebauungsplan zu Wohnbauzwecken in Stadt- und Ortsrandlagen im beschleunigten Verfahren beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18. 01. 2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Frühzeitige Behördenbeteiligung:
Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 13. 11. 2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25. 01. 2019 bis 25. 02. 2019 beteiligt.
3. Frühzeitige öffentliche Auslegung:
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 13. 11. 2018 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25. 01. 2019 bis 25. 02. 2019 öffentlich ausgelegt.
4. Behördenbeteiligung:
Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung 12. 11. 2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29. 01. 2020 bis 02. 03. 2020 beteiligt.
5. Öffentliche Auslegung:
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 12. 11. 2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29. 01. 2020 bis 02. 03. 2020 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 21. 01. 2020 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
6. Wiederholte Behördenbeteiligung:
Aufgrund von Planänderungen wurden zu dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 12. 05. 2020 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24. 06. 2020 bis 09. 07. 2020 erneut öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 15. 06. 2020 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

7. Wiederholte öffentliche Auslegung:
Aufgrund von Planänderungen wurde der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 12. 05. 2020 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24. 06. 2020 bis 09. 07. 2020 erneut öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 15. 06. 2020 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
8. Satzungsbeschluss:
Der Technische Ausschuss der Stadt Ebersberg hat mit Beschluss vom 15. 09. 2020 den Bebauungsplan mit Begründung i. d. F. vom 15. 09. 2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ebersberg, den (Siegel) Ulrich Proské, Erster Bürgermeister

Ebersberg, den (Siegel) Ulrich Proské, Erster Bürgermeister

10. Bekanntmachung:
Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erfolgte am Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt Ebersberg, Marienplatz 1, 85560 Ebersberg, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 und der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, den (Siegel) Ulrich Proské, Erster Bürgermeister

Bebauungsplan zu Wohnbauzwecken in Stadt- und Ortsrandlagen mit integrierter Grünordnung
Nr. 199 „Hörmannsdorf-Nord“
Stadt Ebersberg, Landkreis Ebersberg

Fertigungsdaten:
Entwurf vom 18. 09. 2018
Entwurf vom 13. 11. 2018
Entwurf vom 12. 11. 2019
Fassung vom 15. 09. 2020

Entwurfsverfasser:

Ebersberg, 15. 09. 2020

Falkenberg, 15. 09. 2020



Ulrich Proské, Erster Bürgermeister
Stadt Ebersberg, Archiv
Marienplatz 1, 85560 Ebersberg
www.ebersberg.de

Hans Baumann, Architekt
Architekten Hans Baumann & Freunde
Falkenberg 24, 85565 Moosach
www.southart.de

Auf die geltenden Gesetze zum allgemeinen Natur- und Artenschutz wird hingewiesen.

Das Naturdenkmal (Eiche) im Südosten des Plangebietes ist durch einen Baumschutzzaun zu schützen. Der Baumschutzzaun wird vor Beginn der Bauarbeiten unter Berücksichtigung der erforderlichen Arbeitsbereiche zur Durchführung der Tiefbauarbeiten sowie der erforderlichen weiterhin befahrbaren Rest-Straßenbreite der öffentlichen Gemeindestraße in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der mit den Tiefbauarbeiten beauftragten Firma sowie mit dem Erschließungsplaner vor Ort festgelegt und dessen erforderliche Höhe bestimmt. Die Abnahme des Baumschutzzaunes durch einen Überprüfungsauftrag des Landrates wird nach dessen Erstellung beantragt.

Der Einsatz regenerativer Energien wird empfohlen und auf die Ziele des Landkreises Ebersberg zur Energiewende ausdrücklich hingewiesen.

Technische Nachweise wie z.B. die Energiebedarfsberechnung müssen nach Art. 68 Abs. 6 BayBO an der Baustelle vorliegen und sollten bereits während der Planungsphase erstellt und fortgeschrieben werden.

Der Einsatz ökologischer Baustoffe sowie lokaler Ressourcen und Dienstleistungen und die Erstellung unabhängiger Energiekonzepte werden ausdrücklich empfohlen.

Es wird empfohlen, in den Garagen Wallboxen für das private Laden von Elektrofahrzeugen zu installieren oder deren Installation weitestens vorzuziehen.

Es wird empfohlen, in den privaten Gärten Insektenhotels einzurichten.